

**№ XXVII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 25. Juli 1912,

betreffend die Geschäftsordnung für das Sekretariat der Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Rudolfsstadt.

Im Einverständnis mit der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Justizverwaltung ist die Geschäftsordnung für das Sekretariat der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Rudolfsstadt neu bearbeitet worden. Diese neue Geschäftsordnung ist durch Verfügung vom heutigen Tage in Kraft gesetzt worden und tritt an die Stelle der Geschäftsordnung vom 20. April 1900 (Gef. S. S. 365).

Rudolfsstadt, den 25. Juli 1912.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Justizabteilung.  
Dr. Körbig.

**№ XXVIII. Polizei-Berordnung**

vom 26. Juli 1912,

betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Pocken-  
erkrankungen durch ausländische Arbeiter.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die  
Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen  
(Gef. S. S. 238), wird hiermit folgendes verordnet:

## § 1.

Arbeitgeber, welche ausländische Arbeiter oder Arbeiterinnen zur Arbeit an-  
nehmen, haben diese sowie ihre etwaigen Angehörigen

1. binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde (Ge-  
meinde-, Ortsbezirksvorstand) und gleichzeitig bei dem Landratsamte schriftlich  
anzumelden,